Ergänzende Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“ vom 01. November 2006

gültig ab dem 01.10.2022

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Stadtwerke Lippstadt GmbH zur Verfügung gestellte Vordrucke zu beantragen.

1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Lippstadt GmbH die Kosten

a) für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigungsstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung,

b) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

1.4 Die Kosten können pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalen Berechnung werden die in der Anlage 1 genannten Entgelte erhoben.

1.5 Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z.B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1.6 Die Hausanschlussleitung wird auf dem möglichst kürzesten Weg ins Gebäude geführt.

1.7 Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Lippstadt GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Lippstadt GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss), soweit die Leistungsanforderung 30 kW (6 W0E) übersteigt.

2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs notwendigen Niederspannungsanlagen, Transformatoren-Stationen und Mittelspannungs-Zuführungsleitungen bis 10 kV.

2.3 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal entsprechend der Anlage 1 berechnet.

2.4 Von den Kosten gemäß Ziffer 2.2 werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderungen um über 10 kW erhöht oder eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird.
Als Veränderung gilt:
- eine Verstärken des Leiterquerschnitts,
- ein Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,
- ein Verstärken der vorhandenen bzw. - bei neuen Anschlüssen - der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass die Stadtwerke Lippstadt GmbH für erhöhte Leistungsanforderungen
- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschuss-Berechnung herangezogen hat

und/oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.3 und 2.4.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

4.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist die Stadtwerke Lippstadt GmbH berechtigt, auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

4.2 Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Lippstadt GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlage verlangen.

4.3 Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses angemessene Vorauszahlungen zu ver-langen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach den Ziffern 1.3, 1.4 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

a) bei Nichtleistung angeforderter Abschläge,

b) bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,

c) bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes,

d) bei wiederholter Mahnung.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1 Die Stadtwerke Lippstadt GmbH oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zur Hausanschlusssicherung unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Kundenanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der Stadtwerke Lippstadt GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

6.1 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach den in der Anlage 1 veröffentlichten Pauschalpreisen zu ersetzen.

6.2 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die nicht durch die Stadtwerke Lippstadt GmbH zu vertreten sind, z.B. durch vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, kann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden.